



Möllerstr. 19, 58119 Hagen

Tel.: 0049/(0)2334/91 90 22

Fax: 0049/(0)2334/91 90 19

Mobil: 0049/(0)1512 4030 952

E-mail: wds-forum@t-online.de

23.01.2014

Finanzamt Hagen

Steuer-Nr.: 321/5806/0328

An die Staatsanwaltschaft Berlin
per Fax: 030/9014 3310

An das Hauptzollamt Berlin
per Fax: 30 69009-209

Einfuhr und Verkauf von Walfleisch auf der Messe „Internationale Grüne Woche Berlin“ Strafanzeige gegen Verantwortliche - Überprüfung dringenden Handlungsbedarfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem Bericht der Berliner Zeitung (B.Z.) vom 22.01.2014 (Ausdruck s. Anlagen) wurde bis Mittwoch, 22.01.2014, an einem öffentlichen Verkaufsstand der Firma Fjord Norge AS (Lodin Leppsg. 2b, 5003 Bergen/Norwegen) auf der o.a. Messe gesetzeswidrig Walfleisch angeboten und verkauft (pro Portion 2 Euro).

Es liegt bezüglich der Einfuhr des Walfleischs in die Bundesrepublik Deutschland und des öffentlichen Verkaufs ein Straftatbestand i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V. mit korrespondierenden Gesetzen (u.a. StGB) vor.

Wir stellen daher als Tierschutzorganisation gegen die Verantwortlichen und Beteiligten

Strafanzeige.

In vorliegendem Fall wurde die Tat nach der unrechtmäßigen Einfuhr gewerbsmäßig durch den fortlaufenden Verkauf des Walfleischs fortgeführt.



Gemeinnützige Meeressäuger-Umweltschutzgesellschaft gUG – haftungsbeschränkt – steuerbefreit
Amtsgericht Hagen HR B 8068 – Finanzamt Hagen, St.Nr. : 321/5807/1765
Gründer und Gesellschafter-Geschäftsführer Jürgen Ortmüller

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) ebenso wie über 170 andere Staaten beigetreten. Die Ausführungen des Abkommens sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert, dabei dient die EG-Artenschutzverordnung der Umsetzung des WA. Ziel des WA ist es, den durch Handelsinteressen bedrohten Bestand wildlebender Arten zu schützen. Die Vollzugsbehörde in der BRD ist das BfN (§ 48 BNatSchG).

Gem. § 50 des BNatSchG besteht eine Anmeldepflicht der Produkte u.a. bei der Einfuhr bei der nach § 49 BNatSchG bekannt gegebenen Zollstelle wobei die Produkte auf Verlangen vorzuführen sind. Die Bußgeldvorschrift des § 69 (2) Nr. 22 BNatSchG bezeichnet u.a. die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anmeldung der Einfuhr als Ordnungswidrigkeit (s.a. § 69 BNatSchG (4)). Wer nach § 69 BNatSchG (2) Nr. 21 einen Verstoß begeht, wird i.V. mit § 71 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft („streng geschützte Art“).

Dabei sieht § 71 (3) BNatSchG ausdrücklich bei einer gewerbsmäßig- oder gewohnheitsmäßigen Tat vor, dass eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren verhängt wird. Dies gilt auch bei Fahrlässigkeit. Hier spricht der Gesetzgeber nicht mehr von „bis zu“ sondern von einer zwingenden Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Zuständig sind das Hauptzollamt oder/und die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Geschützte Rechtsgüter der Straftaten nach § 71 sind auch wildlebende Tiere (oder Produkte) der besonders geschützten Arten.

Der bzw. die Täter haben objektiv die nach § 69 BNatSchG beschriebene Verhaltensweise vorsätzlich und gewerbsmäßig begangen. Der/die Täter haben auch in der Laiensphäre um das Vorhandensein der geschützten Tiere bzw. Produkte gewusst. Die Täterschaft ist eine norwegische Reisefirma (Fjord Norge) und ihre Mitarbeiter, die sich offenbar international präsentieren. In dem auf der online-Seite der Berliner Zeitung angeführten Video ist sich die Projektleiterin von Fjord Norge durchaus bewusst, dass Norwegen Wale „nur“ aus wissenschaftlichen Gründen fangen darf. Dies hat sich Norwegen bei dem Beitritt zum WA vorbehalten. Selbst wenn der öffentliche Verkauf von Walfleisch geschützter Arten in Norwegen nicht strafbar ist, ist den Mitarbeitern der Firma ganz offensichtlich bewusst, dass dies nur für Norwegen gilt. Lediglich Island und Japan haben ähnliche Vorbehalte beim WA geltend gemacht. Aus dem Inhalt des Videos ergibt sich eindeutig, dass das Walfleisch der geschützten Art gewerbsmäßig veräußert wurde. Die Projektleiterin spricht von 7 Kilo Walfleisch, die in den Verkauf gelangten. Da sie weiterhin davon spricht, dass es fast vollständig verbraucht wurde, hat der Handel offenbar an 6 Tagen seit Beginn der Messe ab 17. Januar 2014 stattgefunden. Es liegt zumindest bewusste Fahrlässigkeit vor.

Nach der Kommentierung von Frenz/Müggenborf zum BNatSchG (zu § 71 Tz. 13) liegt eine Gewerbsmäßigkeit vor, wenn sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang ergibt, ohne dass ein „kriminelles Gewerbe“ vorliegen muss. Dabei reicht bereits eine einmalige Tat. Gleichzeitig liegt in vorliegendem Fall eine Wiederholungsabsicht durch den mehrtägigen Verkauf vor.

Unzweifelhaft handelt es sich bei dem Produktverkauf um Objekte der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. der in Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten streng geschützten Arten. Die besondere Schutzwürdigkeit des Tatobjekts rechtfertigt die Einstufung als Straftat auch wenn eine Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination vorliegen sollte.

Gem. § 72 BNatSchG können die Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden, eingezogen werden.

Die Staatsanwaltschaft bzw. das Hauptzollamt hat in vorliegendem Fall auch die Aussage der Projektleiterin und weiterer Mitarbeiter in dem Video zu überprüfen, dass das Walfleisch ordnungsgemäß bei der Einfuhr deklariert worden sei. Hier liegt ggf. der Tatbestand einer Falschaussage vor, denn es ist nicht vorstellbar, dass der Zoll bei ordnungsgemäßer Deklaration das Walfleisch nicht sofort eingezogen hätte. Nach Angaben der B.Z. ist der Stand-Organisator von Fjord Norge auf der Messe Arne Andreas Rod. Die Projektmanagerin heißt lt. dem Video-Bericht Kari Brigitte Melware-Vik (Schreibfehler vorbehalten). Inwieweit die Messeleitung in die Ermittlungen einzubeziehen ist, hat die ermittelnde Behörde zu überprüfen.

Da die Messe nur noch bis 26. Januar 2014 terminiert ist, ist zur Durchsetzung einer Strafe ein dringendes Handeln der Strafverfolgungsbehörde gegenüber den beteiligten Personen, die sich derzeit noch im Hoheitsbereich der BRD aufhalten, erforderlich. Ggf. ist im Hinblick auf das zu erwartende Srafmaß eine Kaution festzusetzen oder/und ggf. eine Inhaftierung vorzunehmen.

Das benannte Video befindet sich auf dem Internetportal YouTube unter:

<http://www.youtube.com/watch?v=6BqILKoTWBU> (Grüne Woche: B.Z. deckt Wal-Skandal auf).

Teilen Sie uns bitte kurzfristig den Erhalt unserer Strafanzeige und Ihr Aktenzeichen per E-Mail für eine weitere Bearbeitung durch unseren Rechtsanwalt mit.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jürgen Ortmüller
Geschäftsführer des
Wal- und Delfinschutz-Forum
gUG (haftungsbeschränkt)